

Dr. Ulrike Brands-Proharam Gonzalez
RWTH Aachen
Annelene Gäckle
Universität zu Köln
Stephanie Over
FH Aachen
Dr. Anja Vervoorts
HHU Düsseldorf

LaKof NRW, c/o RWTH Aachen • Gleichstellungsbüro

Schinkelstraße 2a
52056 Aachen

Sprecher*innen der Fraktionen
des Wissenschaftsausschusses und des
Gleichstellungsausschusses des Landtags NRW
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

Telefon: (+49) 0241 80 99238
Fax: (+49) 0241 80 92258
info@lakofnrw.de
www.lakofnrw.de

Bitte wenden Sie sich an:
Sonja Mausen

Aachen
02.09.2021

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Sprecherinnen der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen und Universitätsklinika in Nordrhein-Westfalen/LaKof NRW nehmen wir wie folgt Stellung zum o.g. Gesetzesentwurf:

Die paritätische Besetzung von Gremien an Fakultäten mit geringem Frauenanteil führt zu einer überdurchschnittlich starken Belastung von Professorinnen. Die Ausnahmeregelungen des HG NRW können hier zwar geringfügig Entlastung schaffen, allerdings zu Lasten des Gleichstellungsauftrags. Wir halten daher die **Möglichkeit einer Verringerung des Lehrdeputats bei außergewöhnlicher Gremienbelastung** für die effektivere Lösung.

Die Lehrverpflichtungsverordnung NRW lässt dies aktuell nicht zu. Andere Länder sind uns hier bereits einige Schritte voraus, so z.B. Schleswig-Holstein, Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

Konkret schlagen wir folgende Formulierung analog zu Schleswig-Holstein vor:

§ 9 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Das Präsidium der Hochschule kann auf Antrag für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung die Lehrverpflichtung ermäßigen; **hierzu gehört auch die Möglichkeit einer Ermäßigung für Wissenschaftlerinnen mit überproportionaler Belastung durch Tätigkeiten in Gremien oder Ausschüssen.** [...]

Weitere Regelungsmöglichkeiten können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen.

Wir raten dringend eine Anpassung an den bundesweiten Standard an, um die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen in NRW nicht zu gefährden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

für die Mitglieder der LaKof NRW, im September 2021

Dr. Ulrike Brands-Proharam Gonzalez

Annelene Gäckle

Stephanie Over

Dr. Anja Vervoorts

Regelungen der Bundesländer zu möglichen Lehrdeputatsermäßigungen (insb. für Professorinnen bei Gremienarbeit zur Herstellung der Geschlechterparität)

<p>Baden-Württemberg</p>	<p>Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO)</p> <p>§ 12 Besondere Aufgabe</p> <p>(2) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen in der Hochschule kann das Wissenschaftsministerium unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach die Lehrverpflichtung ermäßigen. [...]</p> <p>(4) Das Wissenschaftsministerium kann für bestimmte Fallgruppen nach Maßgabe weiterer Vorgaben die Hochschulen zu Ermäßigungen im Sinne des Absatz 1 und 2 ermächtigen.</p>
<p>Bayern</p>	<p>Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV)</p> <p>§ 7 Abweichende Regelungen zur Höhe der Lehrverpflichtung</p> <p>(5) „Für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für die Wahrnehmung von weiteren dienstlichen Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen, die nach Art oder Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, kann das Staatsministerium Ermäßigungen gewähren.“</p> <p>(8) Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben und Funktionen in den Hochschulen und die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen kann der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren.</p> <p>§ 7a Experimentierklausel</p> <p>Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf Antrag einer Hochschule eine andere Verteilung der Lehrverpflichtung innerhalb einer Fakultät oder einer Lehrinheit zulassen, wenn dies kapazitätsneutral erfolgt, die nach Maßgabe dieser Verordnung zu ermittelnde Gesamtlehrverpflichtung dadurch nicht unterschritten wird und die Fakultät dem Antrag der Hochschule zustimmt.</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg (Lehrverpflichtungsverordnung – LehrVV)</p> <p>§8 Ausgleich und Ermäßigung der Lehrverpflichtung</p> <p>(3) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Ermäßigungstatbestände können insbesondere sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten, [...] 9. die Wahrnehmung von Aufgaben, die nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.

<p>Hamburg</p>	<p>Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO)</p> <p>§ 17 Kontingent für sonstige Aufgaben</p> <p>(1) Die Lehrverpflichtung kann zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung oder der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule, für die Entwicklung von Online-Veranstaltungen nach § 5a oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn die betreffende Aufgabe die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließt.</p> <p>(2) Jeder Hochschule und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf steht ein zahlenmäßig bestimmtes Kontingent an Lehrveranstaltungsstunden für Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung.</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Verordnung über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen Lehrpersonals an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO M-V –)</p> <p>§ 8 (2) „Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an den Hochschulen (zum Beispiel: Sprecher oder Sprecherin von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform) kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfes im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren.“</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO)</p> <p>§ 6 Ermäßigungen für besondere Aufgaben</p> <p>(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann die Regellehrverpflichtung unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach auf Antrag im Einzelfall wie folgt ermäßigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Hochschulen für die Studienfachberatung bis zu einem Viertel, wobei die Entlastung je Studiengang für Lehrende insgesamt zwei Lehrveranstaltungsstunden und in dualen Studiengängen insgesamt drei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten soll, ferner für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben der Studienreform (insbesondere in Fachkommissionen), 2. für Tätigkeiten in fächerübergreifenden Einrichtungen innerhalb oder außerhalb einer Hochschule, zu deren Hauptaufgaben satzungsgemäß die Förderung der Qualität der Lehre gehört, in der Regel für ein Semester, höchstens aber bis zu zwei Semestern bis zum vollen Umfang, 3. an Hochschulen für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen insbesondere im Wissenschaftsmanagement bis zur Hälfte und 4. an Hochschulen für angewandte Wissenschaften für die Wahrnehmung weiterer besonderer Aufgaben nach näherer Bestimmung des § 7. <p>§ 7 Ermäßigungen für weitere besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften</p> <p>(1) Für die Wahrnehmung weiterer als der in § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 3 genannten Aufgaben und Funktionen an ihrer Hochschule, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Erfüllung der Regellehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, kann Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Regellehrverpflichtung für bestimmte Fallgruppen oder auf Antrag im Einzelfall um höchstens sechs Stunden ermäßigt werden. [...]</p>

Sachsen-Anhalt	<p>Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO)</p> <p>§6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung</p> <p>(3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer und in der angewandten Forschung sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Hochschulen für angewandte Wissenschaften (z. B. Verwaltung von Einrichtungen, wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, können Ermäßigungen gewährt werden. [...]</p> <p>(4) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an Universitäten und Kunsthochschulen oder für die Leitung von Verbundforschungsprojekten kann unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach auf Antrag eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden; sie soll bei den einzelnen Lehrenden zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.</p>
Sachsen	<p>Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen</p> <p>§ 8 Ermäßigung der Lehrverpflichtung</p> <p>(5) Für die Wahrnehmung jeder sonstigen dienstlichen Aufgabe und Funktion, die für die Lehrperson zu einer übermäßigen Belastung führt, kann auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine entsprechende Ermäßigung gewährt werden. Über die Ermäßigung und deren Umfang entscheidet das Rektorat.</p>
Schleswig-Holstein	<p>Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO)</p> <p>§ 9 Ermäßigung der Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Das Präsidium der Hochschule kann auf Antrag für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung die Lehrverpflichtung ermäßigen; hierzu gehört auch die Möglichkeit einer Ermäßigung für Wissenschaftlerinnen mit überproportionaler Belastung durch Tätigkeiten in Gremien oder Ausschüssen. [...]</p>
Thüringen	<p>Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung – ThürLVVO –)</p> <p>§8 Ermäßigung der Lehrverpflichtung</p> <p>(2) An Universitäten oder der Musikhochschule kann für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform oder besonderen Einsatz im Fernstudium, für die Entwicklung innovativer Lehrkonzepte und digitaler Lehrformate oder für die Tätigkeit als Sprecher von Sonderforschungsbereichen oder Studienfachberater unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach auf Antrag eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden; sie soll bei den einzelnen Lehrenden zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Ermäßigung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden.</p>